

Ämliche Bekanntmachung

Der Kreisausschuss



Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit folgendem Wortlaut:

24. Allgemeinverfügung

Aufgrund §§ 28, 28a Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), § 9 Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142), § 11 Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142) ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

1. Änderung der 23. Allgemeinverfügung vom 16. Februar 2021

Die 23. Allgemeinverfügung vom 16. Februar 2021 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Als neuer Buchst. g) wird eingefügt: „Lollar“

aa) Lollar

– Gießener Str. 1-47

– Marburger Str. 2-6

– Schmaadlecker Brunnen

– Am alten Bahnhof (Bereich Parkplätze)

– Schur/Bleichstraße (vor der Grundschule, vor der FFW, Spielplatz, Parkplatz)

– Holzmühler Weg 76 (Gelände Rathaus)

– Grillhütte Lollar

bb) Odenhausen

– Grillhütte Odenhausen

– Ehem. Festplatz Odenhausen

cc) Ruttershausen

– Grillhütte Ruttershausen

– Dorfplatz Ruttershausen

– Kirmesplatz Ruttershausen

dd) Salzböden

– Grillhütte Salzböden

– Bereich Dreschhalle Salzböden

bb) Die bisherigen Buchst. g) und h) werden die Buchst. h) und i).

b) In Nr. 6 Satz 1 werden die Worte „außerhalb von Wochen- oder Spezialmärkten oder einer ähnlichen Verkaufsveranstaltung“ gestrichen.

c) An Nr. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen für Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen nach § 2 Abs. 2a Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bleiben unberührt.“

d) Nr. 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „18. Februar 2021“ durch „11. März 2021“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „10. März 2021“ durch „31. März 2021“ ersetzt.

2. Die 24. Allgemeinverfügung tritt am 11. März 2021 in Kraft. Sie tritt am 31. März 2021 außer Kraft.

Begründung:

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11. März 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt; am 25. März 2020 hat der Deutsche Bundestag förmlich festgestellt, dass aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht, und diesen Beschluss mehrfach bestätigt. Obwohl es umfangreiche Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens gibt, handelt es sich weltweit, in Europa und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Trotz begonnener Impfungen und erweiterter Testmöglichkeiten ist nach wie vor eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten und es besteht durch das Auftreten verschiedener Virusvarianten ein erhöhtes Risiko einer erneuten stärkeren Zunahme der Fallzahlen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als nach wie vor sehr hoch ein (Stand: 7. März 2021).

Bundesweit gibt es Ausbrüche, die nach den an das Robert Koch-Institut übermittelten Daten aktuell vor allem in Zusammenhang mit Alten- und Pflegeheimen, privaten Haushalten und dem beruflichen Umfeld stehen. Zusätzlich findet eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung statt, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind. Das genaue Infektionsumfeld lässt sich häufig nicht ermitteln.

Ältere Personen sind nach wie vor sehr oft von COVID-19 betroffen. Da sie auch häufiger schwere Erkrankungsverläufe erleiden, bewegt sich die Anzahl schwerer Fälle und Todesfälle weiterhin auf hohem Niveau. Diese können vermieden werden, wenn alle mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamt. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine OP-Maske (Mund-Nasen-Schutz, MNS) oder eine FFP2-Maske (bzw. KN95- oder N95-Maske) korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst vermieden werden.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert, zuletzt mit der 28. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus, aber auch mit dem Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (im Folgenden: Eskalationskonzept), Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz), § 28a Abs. 3 Satz 4 IfSG. Bei Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 sind gemäß § 28a Abs. 3 Satz 4 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen; bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Vorübergehend konnten ein Rückgang der Fallzahlen und auch eine Entlastung des Gesundheitssystems erreicht werden, aber aktuell zeigt sich ein erneuter Anstieg der Fallzahlen. Landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 68,0, die 7 Tage-Inzidenz im Landkreis Gießen liegt bei 74,6 (jeweils Stand: 8. März 2021, 0:00 Uhr).

Der Landkreis Gießen hat seit Ausbruch der Pandemie weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie getroffen und jeweils auf die aktuelle Lage angepasst. Er hat hierzu u.a. mehrere, jeweils befristete Allgemeinverfügungen erlassen. Diese setzen, wie auch die vorliegende Allgemeinverfügung, verbindliche Vorgaben, die das Land Hessen im Rahmen seines Eskalationskonzeptes gemacht hat, um, enthalten aber auch über dieses und das Landesrecht hinausgehende Vorgaben.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die 23. Allgemeinverfügung vom 16. Februar 2021 im Wesentlichen fortgeschrieben und aktualisiert. Hinsichtlich unserer Erwägungen verweisen wir auf die Darlegungen in der 23. Allgemeinverfügung, die wir auch unserer Entscheidung zur modifizierten Beibehaltung der 23. Allgemeinverfügung zugrunde gelegt haben.

Diese sowie frühere Allgemeinverfügungen und auch das Eskalationskonzept des Landes Hessen (Stand: 20. Januar 2021) sind abrufbar unter <https://corona.lkgi.de/aktuelles/aktuelle-allgemeinverfuegungen/>.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Gießen zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 HGöGD.

Da durch die Verfügung eine schnelle und weitere Verbreitung des Virus verhindert werden muss und von der Anordnung alle Personen betroffen sind, die sich im Landkreis Gießen aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a IfSG ermächtigen die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung enthält eine ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörden, über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Gem. § 28a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1

und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronaviruss-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum (Nr. 3) sowie ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Nr. 9) sein. Von dieser Ermächtigung hat der Landkreis Gießen mehrfach, zuletzt in seiner 23. Allgemeinverfügung vom 16. Februar 2021, Gebrauch gemacht.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 21. Januar 2021 wurde der Landkreis Gießen angewiesen, auch das aktualisierte Eskalationskonzept zu beachten und die dort getroffenen Maßnahmen umzusetzen.

Bei der Festlegung der Maßnahmen, aber auch bei der Entscheidung über die Fortführung bisher getroffener Maßnahmen, haben wir die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit berücksichtigt und jeweils abgewogen, ob und inwieweit diese Interessen mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung des Virus vereinbar sind.

Diese Regelungen sind geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderer Mittel, wie die erteilten Auflagen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht gegeben.

Durch das Eskalationskonzept wird unser Entschließungs- und Auswahlermessen eingeschränkt und konkretisiert. Gleichwohl machen wir uns auch bei der Entscheidung über die Verlängerung bereits getroffener Maßnahmen die Ermessensausübung und die Ermessenserwägungen des Landes ausdrücklich zu Eigen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Nr. 1 erfasst ausschließlich Änderungen der 23. Allgemeinverfügung vom 16. Februar 2021. Mit Buchst. a) aa) werden erstmals die publikumsträchtigen öffentlichen Plätze und Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Lollar bestimmt. Bzgl. der hierzu angestellten Erwägungen verweisen wir auf unsere Ausführungen in der 23. Allgemeinverfügung zu Nr. 5.

Bei Buchst. bb) handelt es sich ausschließlich um eine redaktionelle Regelung, um die alphabetische Aufzählung der Städte und Gemeinden, für die das Alkoholverbot präzisiert wird, und damit eine Übersichtlichkeit beizubehalten.

Buchst. b) wird dem Umstand gerecht, dass die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung nunmehr keine gesonderten Vorgaben zum Verzehr von Speisen und Getränken auf Wochen- oder Spezialmärkten oder einer ähnlichen Verkaufsveranstaltung enthält.

Buchst. c) enthält die Klarstellung, dass die zuvor getroffenen Zugangsbeschränkungen zur Sportausübung in gedeckten Hallen nicht für die Sportausübung in Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen gilt. Denn § 2 Abs. 2a Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sieht hier eine strengere Zugangsbeschränkung (1 Person je angefangene 40 qm Trainingsfläche) vor, und wir sind gem. § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung lediglich zu verschärfenden, nicht aber zu großzügigeren Maßnahmen befugt.

Buchst. d) greift den Ablauf der 23. Allgemeinverfügung mit dem 10. März 2021 auf und befristet ihre Geltungsdauer nunmehr bis zum 31. März 2021.

Mit Nr. 2 wird das Inkrafttreten der 24. Allgemeinverfügung festgelegt. Es handelt sich hierbei um den auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag, § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG. Festgelegt wird auch ihr Außerkrafttreten. Wir haben uns hierbei an dem Umstand orientiert, dass die landesrechtlichen Regelungen derzeit bis zum Sonntag, dem 28. März 2021, befristet sind. Der hier gewählte Zeitraum ermöglicht eine zeitnahe Anpassung an die Sach- und Rechtslage nach diesem Zeitpunkt.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Internet unter <https://corona.lkgi.de/aktuelles/aktuelle-allgemeinverfuegungen/> eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 9. März 2021

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete